

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission  
betreffend Finanzkompetenzen, Finanzreferendum versus  
Gesetzesreferendum, mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben**

25-40

vom 28. April 2025

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen und des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzreferendum, Finanzbefugnisse) (ADS 22-02) am 8. Dezember 2023, 24. Juni 2024, 2. September 2024, 24. Oktober 2024, 20. Januar 2025 und 28. April 2025 beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter (FD) und Natalie Greh, Departementssekretärin FD, sowie von Staatsschreiber Stefan Bilger vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

## **1. Ausgangslage**

Ausgangslage bildet die GPK Motion, welche am 5. März 2018 eingereicht wurde. Diese forderte eine Vorlage zur stufengerechten, transparenten und nach demokratiepolitischen Massstäben ausgestaltete Neuregelung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, insbesondere zum Finanzvermögen. Neben den Kompetenzen für Beteiligungen galt es auch jene für Liegenschaftengeschäfte, Baurechtsvergaben, Darlehen an Dritte und andere Verpflichtungen zu definieren. Der Kantonsrat hat diese Motion am 10. Juni 2018 erheblich erklärt.

Nach Auffassung der GPK im März 2020 bestehen seit dem Inkrafttreten des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes im Jahr 2018 Unsicherheiten bei der rechtlichen Einordnung von Ausgaben in die Kategorien der gebundenen Ausgabe einerseits und der neuen Ausgabe andererseits. Weiter zeigten sich ihr Unklarheiten betreffend die Zuständigkeitsverteilung zwischen Stimmberechtigten und Kantonsrat beim Beschluss von Staatsausgaben.

Aufgrund der festgestellten Rechtsunsicherheit hat die Geschäftsprüfungskommission ein Gutachten bei Prof. Dr. Andreas Glaser in Auftrag gegeben. Er hat zwei Gutachten erstellt, das Gutachten «Der Begriff der Ausgabe im Finanzverfassungsrecht des Kantons Schaffhausen» vom 13. Mai 2022 und das Gutachten «Das Verhältnis von Ausgabenreferendum und Gesetzesreferendum im Staatsrecht des Kantons Schaffhausen» ebenfalls vom 13. Mai 2022.

2024 nahm die GPK die Vorlage wieder auf und beriet diese in fünf Sitzungen.

## 2. Eintreten

Einstimmig ist die Geschäftsprüfungskommission auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Januar 2022 betreffend Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen und des Finanzhaushaltsgesetzes (Finanzreferendum; Finanzbefugnisse) (ADS 22-02) eingetreten.

## 3. Detailberatung

Ein Ausschuss der GPK übernahm die Aufgabe, die Finanzvorlage ADS 22-02, gestützt auf die Gutachten, nochmals zu diskutieren und ein Arbeitspapier zu erstellen. Dieses diente als Grundlage zur Diskussion zwischen der GPK und dem Finanzdepartement. Es gab Themen ohne Divergenzen und solche wie das Finanzreferendum versus das Gesetzesreferendum, das vertieft angeschaut werden musste. Der zusätzlichen Unterteilung in unmittelbar und mittelbar gebundenen Ausgaben stand das Finanzdepartement kritisch gegenüber.

Ausser Frage stand, dass eine solide Gesetzgebungsvorlage benötigt wird.

Mit Schreiben vom 28. November 2024 hat die GPK – basierend auf den Vorberatungen – beschlossen, die Rechtsberatung des Kantonsrats zu ersuchen, nachfolgende Aufträge zu bearbeiten:

1. Finanzkompetenzen: Die GPK empfiehlt die gezielte Anpassung der Finanzkompetenzen sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Ausgaben, jedoch nur im abschliessenden Bereich des Regierungsrates und des Kantonsrates.  
*Auftrag: Entwurf zur Anpassung der Artikel in der Kantonsverfassung zur Umsetzung der obigen, neuen Sachverhalte.*
2. Finanzreferendum versus Gesetzesreferendum: Klärung durch eine Anpassung der Kantonsverfassung. Bezug zum Gutachten von Prof. Dr. Andreas Glaser.  
*Auftrag: Prüfung des Vorschlages auf Ergänzung von Art. 32 KV sowie Sicherstellung, dass von der Revision Anpassungen am Steuergesetz nicht betroffen sind.*
3. Mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben: Die GPK ist zum Schluss gekommen, dass die jetzige Praxis mit der Unterscheidung in mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben zweckmässig ist. Da diese Praxis aber im heutigen Wortlaut des Finanzhaushaltsgesetzes nicht abgebildet ist, bestehen rechtliche Unsicherheiten.  
*Auftrag: Formulierung im FHG (Art. 16 und 24) entwerfen, welcher die Unterscheidung in mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben ermöglicht, wobei bei unmittelbar gebundenen Ausgaben die Exekutive und bei mittelbar gebundenen Ausgaben das Parlament abschliessend entscheiden soll.*
4. Bodenpolitik: wird in einer separaten Vorlage behandelt.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2025 hat die Staatskanzlei in Absprache mit dem Regierungsrat und dem Finanzdepartement der GPK denkbare Umsetzungsvorschläge zu ihren Abklärungsaufträgen unterbreitet. Die Umsetzungsvorschläge wurden von der GPK in grundsätzlich zustimmenden Sinne besprochen. Die Einzelheiten sind nachfolgend thematisch wiedergegeben.

## **1. Finanzkompetenzen:**

### ***Art. 33 Abs. 1 lit. d KV und Art. 66 Abs. 3 KV***

Aufgrund des Aufgabengebiets und im Quervergleich mit den Gemeinden des Kantons Schaffhausen und den anderen Kantonen sind die Finanzkompetenzen heute zu tief angesetzt. Die Finanzkompetenzen werden daher sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Ausgaben erhöht, jedoch nur im abschliessenden Bereich des Regierungsrates und des Kantonsrates. Diejenigen des Regierungsrats werden gegenüber heute verdoppelt von Fr. 100'000.00 auf Fr. 200'000.00 für einmalige Ausgaben und von Fr. 20'000.00 auf Fr. 40'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Art. 66 Abs. 3 KV). Die GPK stimmte der Änderung von Art. 66 Abs. 3 KV einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.

Die GPK hat in Ergänzung zur Vorlage des Regierungsrates einstimmig (bei 2 Abwesenheiten) eingebracht, dass auch die Kompetenzen des Kantonsrates erhöht werden und zwar um die Hälfte von Fr. 1'000'000.00 auf 1'500'000.00 für einmalige Ausgaben respektive Fr. 100'000.00 auf Fr. 150'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Art. 33 Abs. 1 lit. d KV: ebenfalls einstimmig bei 2 Abwesenheiten). Keine Anpassung soll bei der Höhe des obligatorischen Referendums erfolgen, um den Einfluss der Bevölkerung nicht zu schmälern. Der Regierungsrat unterstütze diese von der GPK vorgeschlagenen Ergänzung.

## **2. Finanzreferendum versus Gesetzesreferendum**

### ***Art. 32 Abs. 1 lit. e<sup>bis</sup>, Art. 33 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> KV und Art. 3 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. d FHG***

Nach geltendem Recht entscheiden die Stimmberechtigten obligatorisch über Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00. Bei Gesetzesänderungen hängt das Referendum davon ab, wie viele Mitglieder des Kantonsrates zustimmen. Gesetzesänderungen, denen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben, unterstehen nur dem fakultativen Referendum und nicht dem obligatorischen Referendum. Wird nun in Form einer Gesetzesänderung eine Ausgabe beschlossen, ist der Vorrang zwischen dem Finanz- und dem Gesetzesreferendum unklar. Die freiwillige Unterstellung unter das obligatorische Referendum wäre theoretisch möglich (Art. 32 Abs. 1 lit. i KV).

Die GPK empfiehlt zur Klärung des Verhältnisses von Finanz- und Gesetzesreferendum einstimmig eine Anpassung der Kantonsverfassung. Der Vorrang des Finanzreferendums gegenüber dem Gesetzesreferendum soll ausdrücklich in der Verfassung verankert werden. Der neue Art. 32 Abs. 1 lit. e<sup>bis</sup> KV hält daher fest, dass Gesetze, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes in der Höhe von mehr als Fr. 3'000'000.00 einmalig respektive Fr. 500'000.00 jährlich wiederkehrend übertragen werden, dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sind. Die GPK stimmte der Änderung von Art. 32 Abs. 1 lit. e<sup>bis</sup> einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.

Der neue Art. 33 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> KV hält sodann fest, dass Gesetze, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes in der Höhe von mehr als Fr. 1'000'000.00 bzw. neu Fr. 1'500'000.00 einmalig respektive Fr. 100'000.00 bzw. neu Fr. 150'000.00 jährlich wiederkehrend übertragen werden, dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind. Grundlage bildet ein Gutachten von Prof. Dr. Glaser. Die GPK stimmte der Änderung von Art. 33 Abs. 1 d<sup>bis</sup> einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.

Entsprechend dem Schaffhauser Verständnis soll, so der einstimmig gefällte Beschluss der GPK, im Finanzhaushaltsgesetz ergänzend festgehalten werden, was als Ausgabe und was nicht als Ausgabe zu verstehen ist, etwa, dass die Ausgestaltung der Steuer- und Abgabensysteme und die Festlegung der Steuern und Abgaben wie bislang nicht als Ausgabe verstanden wird. Andernfalls müsste der Regierungsrat beispielsweise bereits bei einer Steuererleichterung von jährlich mehr als 20'000 Franken respektive neu 40'000 Franken die Zustimmung des Kantonsrates einholen. Die GPK stimmte der Änderung von FHG Art. 3 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. d einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.

Die Regierung erkannte kein dringendes Bedürfnis für diese Anpassung, zeigte sich damit aber einverstanden.

### **3. Mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben**

Der Regierungsrat wies mit Schreiben des Staatsschreibers vom 14. Februar 2025 (FHG; SR 611.100) darauf hin, dass per 1. Januar 2018 nicht mehr zwischen neuen sowie mittelbar und unmittelbar gebundenen Ausgaben unterschieden wird (Dreiteilung). Es gilt gemäss Art. 16 die schweizweit geltende Unterscheidung in neue und gebundene Ausgaben, welche sich im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt hat und in HR;2 Niederschlag fand. Darüber hinaus ist der Vorschlag gemäss dem Gutachten wiederum unbestimmt und damit auslegungsbedürftig und wird die Unsicherheiten der GPK nicht lösen. Der Regierungsrat lehnt die zusätzliche Differenzierung in mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben daher ab. Dies auch mangels Vereinbarkeit mit bundesgerichtlicher Rechtsprechung und

HRM2 sowie nicht erkennbarem Mehrwert. Im Sinne eines Kompromisses schlug er vor, Art. 17 FHG Abs. 3 zu ergänzen.

Der Entwurf von Art. 17 Abs. 3 FHG sah vor, dass Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten und zusätzliche Stellen ausser bei zeitlicher Dringlichkeit einen Budget- oder Nachtragskredit des Kantonsrates bedürfen. Damit ist geregelt, was praxisgemäss gilt. Der Regierungsrat darf nicht vor der Zustimmung des Kantonsrates baulich tätig werden und zusätzliches Personal feststellen. Bei zeitlicher Dringlichkeit (z.B. Personalausfall, Krisen) ist das Personal wie heute befristet anzustellen. Die GPK hat die Ergänzung mit 4 : 3 Stimmen und 2 Abwesenheiten abgelehnt.

Die Unterteilung in mittelbar und unmittelbar gebundene Ausgaben wurde nicht mehr weiterverfolgt.

#### **4. Liegenschaften respektive Grundstücke des Finanzvermögens**

##### ***Art. 32 Abs. 1 lit. j, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Art. 66 Abs. 3 lit. b KV***

Die GPK beschloss einstimmig die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen betreffend Grundstücke separat im Zusammenhang mit allfälligen Änderungen im Bereich Bodenpolitik zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln und strich die Bestimmungen aus dieser Vorlage.

#### **5. Strategische Beteiligungen**

##### ***Art. 32 Abs. 1 lit. k respektive neu Art. 32 Abs. 1 lit. j KV***

Die GPK war mit 5 : 1 Stimmen (1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten) der Ansicht, dass der Vorlage des Regierungsrates in Sachen strategische Beteiligungen des Kantons Schaffhausen gefolgt werden soll. Somit soll neu in der Verfassung festgehalten werden, dass Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 10'000'000.00 dem obligatorischen Referendum unterstehen, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt. Zu denken ist vordergründig an die Beteiligungen an der EKS AG. Theoretisch geht es sodann noch um die Spitäler Schaffhausen und die Schaffhauser Kantonalbank, welche als selbständige Anstalten mit einer Beteiligungsquote von je 100 Prozent dem Kanton gehören.

In der Vorlage des Regierungsrates findet sich diese Ergänzung zu den strategischen Beteiligungen unter Art. 32 Abs. 1 lit. k KV. Infolge der Streichung einer Bestimmung zu den Liegenschaften aus dieser Vorlage (vgl. Ausführungen zuvor) soll diese Anpassung in Art. 32 Abs. 1 lit. j verschoben werden.

## **6. Weitere Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz**

### **Art. 2 Abs. 3 FHG**

Das Vermögen des Kantons wie auch der Gemeinden besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen. Mit einer Ergänzung des Art. 2 FHG, welcher das Finanz- und Verwaltungsvermögen näher definiert, wird dies geklärt. Die GPK folgte diesem Änderungsvorschlag gemäss der Vorlage der Regierung einstimmig.

### **Art. 3 FHG**

Die GPK hat der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung einstimmig zugestimmt. Die Begriffe «Einnahmen» und «Ausgaben» sollen künftig in zwei verschiedenen Artikeln umschrieben werden. Dabei wird der bisherige Art. 3 Abs. 1 FHG zum neuen Art. 3 FHG. Wichtig ist in Art. 3a FHG vor allem der neue Abs. 2, der helfen soll, allenfalls bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Gegenüber dem heutigen Art. 3 Abs. 3 FHG ist der neue Art. 3a Abs. 3 FHG umfassender. Das Finanzhaushaltsgesetz hält ausdrücklich fest, dass eine Bürgschaft oder die Entnahme aus einem Fonds eine Ausgabe darstellt. Keine Ausgabe ist demgegenüber entsprechend dem Schaffhauser Verständnis und der gelebten Praxis die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität oder zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens, Umschichtungen sowie die zuvor erwähnte Ausgestaltung der Steuer- und Abgabensysteme.

### **Art. 17a FHG**

Der neue Art. 17a FHG klärt die Bestimmung der Ausgabenhöhe bei mehrjährigen und wiederkehrenden Ausgaben und bei Mischung von einmaligen und sich wiederholenden Zahlungen. Die GPK stimmte der Vorlage des Regierungsrates einstimmig zu.

### **Art. 40a**

Der Regierungsrat schlägt vor im Finanzhaushaltsgesetz ergänzend explizit festzuhalten, dass Finanzanlagen künftig den anerkannten Nachhaltigkeitsgrundsätzen entsprechen müssen (Art. 40a FHG). In der GPK fand diese Ergänzung einstimmig Zustimmung.

## **Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:**

### **Finanzkompetenzen (Kantonsverfassung KV)**

#### **Art. 33 Abs. 1 lit. d**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden:

d) Beschlüsse des Kantonsrats über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ~~1'000'000.00~~ Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ~~100'000.00~~ Fr. 150'000.00.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 66 Abs. 3:**

<sup>3</sup> Er beschliesst über:

a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. ~~100'000.00~~ Fr. 200'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ~~20'000.00~~ Fr. 40'000.00.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

### **Finanzreferendum versus Gesetzesreferendum**

#### **Art. 32 Abs. 1 lit. e<sup>bis</sup> (neu) (KV)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über:

e<sup>bis</sup>) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. e übertragen werden.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 33 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> (neu) (KV)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden:

d<sup>bis</sup>) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. d übertragen werden.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 3 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. d (FHG)**

<sup>2ter</sup> Keine Ausgabe ist:

d) die Ausgestaltung der Steuer- und Abgabesysteme und die Festlegung der Steuern und Abgaben.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 17 Abs. 3 (neu) (FHG)**

~~<sup>3</sup> Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten sowie zusätzliche Stellen erfordern ausser bei zeitlicher Dringlichkeit einen Budget- oder Nachtragskredit des Kantonsrates.~~

**Die GPK lehnt den Antrag mit 4 : 3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.**

## **Strategische Beteiligungen**

### **Art. 32 Abs. 1 lit. k resp. j (neu) (KV)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über:

j) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 10'000'000.00, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt

**Die GPK stimmt dem Antrag mit 5 : 1 Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten zu.**

## **Weitere Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz**

### **Art. 2 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Das Kantons- und Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

### **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das ~~Vermögen~~ Kantons- oder Gemeindevermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.

### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> ~~Eine Als~~ Ausgabe ist ~~gilt~~ die Verwendung von ~~Finanzvermögen~~ Kantons- oder Gemeindevermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### **Art. 3 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Als Ausgaben gelten auch:

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b. der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;
- c. die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.

### **Art. 3 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>2ter</sup> Keine Ausgabe ist:

- a. die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;
- b. die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;
- c. die blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens;

**Die GPK stimmt den Änderungen von Art. 3 FHG einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 17a Abs. 1 (neu)**

Für die Bestimmung der Ausgabenhöhe massgebend sind:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;
- b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;
- c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **Art. 40a (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen und Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.

<sup>3</sup> Er informiert den Kantonsrat jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die wesentlichen Anlagengrundsätze.

**Die GPK stimmt der Änderung einstimmig bei 2 Abwesenheiten zu.**

#### **4. Schlussabstimmung**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat mit 7 : 0 Stimmen und 2 Abwesenheiten, der Vorlage ADS 22-02 des Regierungsrates mit oben genannten Anpassungen der Verfassung und des Finanzhaushaltsgesetzes zuzustimmen und die Motion Nr. 2018/3 «Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen» abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

*Walter Hotz (Kommissionspräsident)*  
*Franziska Brenn*  
*Theresia Derksen*  
*Diego Faccani*  
*Hannes Knapp*  
*Maurus Pfalzgraf*  
*Rainer Schmidig*  
*Andreas Schnetzler*  
*Erich Schudel*



---

**Version Finanzrecht GPK**

**[Erlasstitel]**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **101.000** | 611.100  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SHR [101.000](#) (Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002) (Stand 9. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 32 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über:

- e<sup>bis</sup>) (neu) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. e übertragen werden
- j) (neu) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 10'000'000.00, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 Prozent sinkt

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden:

- d) (geändert) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00

d<sup>bis</sup>) (neu) Gesetze sowie unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, mit denen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Ausgabenbefugnisse des Volkes gemäss lit. d übertragen werden

**Art. 66 Abs. 3**

<sup>3</sup> Er beschliesst über:

- a) (geändert) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00

**II.**

Der Erlass SHR [611.100](#) (Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Das Kantons- oder Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.

**Art. 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 2<sup>ter</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Kantons- oder Gemeindevermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.

<sup>2</sup> Als Ausgabe gilt die Verwendung von Kantons- oder Gemeindevermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Als Ausgaben gelten auch:

- a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b) der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;
- c) die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.

<sup>2<sup>ter</sup></sup> Keine Ausgabe ist:

- a) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;
- b) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;
- c) die blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens;

- d) die Ausgestaltung der Steuer- und Abgabesysteme und die Festlegung der Steuern und Abgaben.

**Art. 17a** (neu)

Ausgabenhöhe

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Ausgabenhöhe massgebend sind:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme,
- b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben,
- c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.

**Art. 40a** (neu)

Zuständigkeit Finanzvermögen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.

<sup>3</sup> Er informiert den Kantonsrat jährlich im Bericht zur Jahresrechnung über die wesentlichen Anlagegrundsätze.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

<sup>1</sup> Der Beschluss gemäss Ziff. I untersteht dem obligatorischen Referendum und der anschliessenden Gewährleistung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Der Beschluss gemäss Ziff. II untersteht dem fakultativen Referendum und tritt zusammen mit dem Beschluss gemäss Ziff. I in Kraft.

3 Die Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Eva Neumann

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg